

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

Gültig ab dem 1. Februar 2017

1. Allgemeines

Diese Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) festgelegt sind. Sie sind neben den vorstehend genannten Allgemeinen Bedingungen Bestandteil des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

2. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

- 2.1 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH; nachfolgend *SWBV* genannt) hergestellt. Die Herstellung eines Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Formulars schriftlich zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie beispielsweise eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen Gebäuden) entgegenstehen.
- 2.3 Der Netzbetreiber muss mit der Herstellung des Netzanschlusses erst beginnen, wenn der Anschlussnehmer die ihm nach § 6 Abs. 3 S. 5 NAV obliegende Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses erfüllt hat.

3. Art und Betrieb des Netzanschlusses (§§ 7 und 8 NAV)

- 3.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt, bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 3.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am

Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare bei diesem zu beantragen.

- 3.3 Der Netzbetreiber entscheidet über Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

4. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Kosten der Verbindung des Niederspannungs-Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungs-Verteilnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet; dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

Ungeachtet dessen erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber für Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension wesentlich von üblichen Netzanschlüssen abweichen (insbesondere Anschlüsse größer 3 x 100 A), die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie die Kosten für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.
- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigterweise die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen des Netzbetreibers fordert.

5. Zeitliche befristete Netzanschlüsse

Der Bezug von Strom für vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. für Baustrom, Schausteller, Märkte, Volksfeste etc.) ist frühzeitig beim Netzbetreiber zu beantragen; für Anschlüsse dieser Art bis zu 3 x 63 A erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe des im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Betrages. Befristete Netzanschlüsse größer 3 x 63 A werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

6. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Der Netzbereich der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH entspricht dem Stadtgebiet (ohne Gronau). Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.
- 6.2 Der Baukostenzuschuss ergibt sich in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 aus der Anschlussleistung und dem Leistungspreis der je-

weiligen Spannungsebene größer als 2.500 Benutzungsstunden. Er wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt (kW), entsprechend einer Scheinleistung von 33,33 kVA nach § 16 Abs. 2 NAV, übersteigt.

- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NAV)

- 7.1 Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, insbesondere wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig dann an, wenn derselbe Anschlussnutzer innerhalb der letzten 24 Monate seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einem anderen Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 8.2 Für die Inbetriebsetzung und Plombierung der elektrischen Anlage [als „elektrische Anlage“ gilt jeweils eine Zählvorrichtung] werden die entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der elektrischen Anlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ voraus.

9. Mess-/Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

- 9.1 Der Netzbetreiber bestimmt den Aufstellungsort der Mess-/Steuereinrichtungen und die Zählerplätze.
- 9.2 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für eine von ihm gewünschte Verlegung der Mess-/Steuereinrichtungen bzw. der Zählerplätze zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- 10.1 Die Kosten für eine Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber, sofern sie nicht vom Lieferanten aufgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 10.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten sowie vom Wegfall der Gründe für die Einstellung abhängig gemacht.
- 10.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die ihm dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagen sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers“ festgelegt (siehe www.sw-bv.de).

12. Mehrspartenhausanschluss

Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt. Die Mehrspartenhauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses. Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung der Mehrspartenhauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist.

13. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

- 13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung von Fälligkeitsterminen ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber. Rechnungsbeträge, Abschläge und sonstige Zahlungsanforderungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den geschuldeten Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber Kosten nicht oder in geringerer Höhe als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug hat der Netzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 I BGB), gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

14. Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ergibt sich für den Netzbetreiber die Notwendigkeit, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 14.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger, dem Netzbetreiber, ggf. dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen zulässig.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefon: 06101 / 528-800, Telefax: 06101 / 528-111, E-Mail: kontakt@sw-bv.de.
- 15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

- 15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 15.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805/ 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2015. Das zugehörige Preisblatt (Anlage) als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist am 01.05.2015 in Kraft getreten.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt (gültig ab 1. Mai 2015)

Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich **ohne Tiefbau**. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.

Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Art und Betrieb des Netzanschlusses, § 7 und 8 NAV)	netto	brutto (inkl. 19% USt)
Pauschale für vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung	38,00 €	45,22 €
Hausanschlussssicherung auswechseln und plombieren innerhalb der Regelarbeitszeit *	69,80 €	83,06 €
Hausanschlussssicherung auswechseln und plombieren außerhalb der Regelarbeitszeit *	135,00 €	160,65 €
Jede weitere Hausanschlussssicherung	2,75 €	3,27 €

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Kostenerstattung für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses, § 9 NAV)	netto	brutto (inkl. 19% USt)
Grundpreis für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses bis 3 x 100 A und bis zu einer Kabellänge von 10 Metern (gerechnet ab der Abzweigstelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zur Hausanschlussssicherung)	650,00 €	773,50 €
Zuschlag Mehrlänge über 10 Meter je angefangenem laufenden Meter	7,00 €	8,33 €
Netzanschlussverstärkung mit Sicherungstausch	69,80 €	83,06 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses	270,00 €	321,30 €

Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Zeitlich befristete Netzanschlüsse)	netto	brutto (inkl. 19% USt)
Pauschale für vorübergehenden Netzanschluss (z.B. für Baustrom, Schausteller, Märkte, Volksfeste etc.) bis 3 x 63 A.	200,00 €	238,00 €

Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschüsse - BKZ -, § 11 NAV)	netto	brutto (inkl. 19% USt)
<u>Nicht befristete Anschlüsse:</u>		
Bei Anschlüssen mit einer <u>Leistung bis einschließlich 30 kW</u> (entspricht 3x50 A Sicherungen bzw. 33 kVA) wird entsprechend § 11 Abs. 3 NAV kein BKZ erhoben.	0,00 €	0,00 €
Bei Anschlüssen mit einer <u>Leistung größer als 30 kW</u> ergibt sich der Baukostenzuschuss in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus der 30kW überschreitenden Anschlussleistung multipliziert mit dem Leistungspreis > 2.500 Stunden der jeweiligen Netzebene.	76,24 €/kW	90,73 €/kW
<u>Zeitlich befristete Anschlüsse:</u>		
Netzanschlüsse mit einer zeitlich befristeten Nutzung sind für die Dauer dieser Nutzung, jedoch maximal für 2 Jahre, von der Zahlung eines BKZ ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass keine spezifischen Verstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz erforderlich sind. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ nach den vorstehenden Grundsätzen erhoben. Gleiches gilt für die Umwandlung eines ehemals provisorischen Netzanschlusses in einen dauerhaften Anschluss.	0,00 €	0,00 €

Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV)	netto	brutto (inkl. 19% USt)
Inbetriebsetzung und Plombierung einer Anlage innerhalb der Regelarbeitszeit *	69,80 €	83,06 €
Inbetriebsetzung und Plombierung einer Anlage außerhalb der Regelarbeitszeit *	135,00 €	160,65 €
Inbetriebsetzung eines Messsatzschranke mit 1/4-h-Leistungsmessung 0,4 kV	202,00 €	240,38 €
Umbau einer Anlage auf 1/4-h-Leistungsmessung inkl. Inbetriebsetzung	202,00 €	240,38 €
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	69,80 €	83,06 €
Pauschale für Inbetriebsetzung nach vorübergehender Abtrennung	69,80 €	83,06 €

Zu Ziffer 9 der Ergänzenden Bedingungen (Mess-/Steuereinrichtungen, § 22 NAV)	netto	brutto (inkl. 19% USt)
Befundprüfung der Messeinrichtung (Zähler) auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet:	nach Aufwand; mindestens 170,00 €	nach Aufwand; mindestens 202,30 €

Zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NAV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Unterbrechung der Versorgung **	69,80 €	-----
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensper- rung	nach Aufwand	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Regelarbeitszeit *	69,80 €	83,06 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Regelarbeitszeit *	135,00 €	160,65 €
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B. weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	69,80 €	83,06 €

Zu Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen (Mehrspartenhausanschluss)	netto	brutto (inkl.19% Ust)
Mehrspartenhauseinführung	450,00 €	535,50 €

Zu Ziffer 13 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung, Verzug, § 23 NAV)	netto	brutto (inkl.19% Ust)
Rechnungsnachdruck	4,20 €	5,00 €
Kosten für die erste Mahnung **	2,00 €	-----
Kosten für die zweite Mahnung **	3,00 €	-----
Bearbeitung einer Rücklastschrift	8,40 €	10,00 €
Inkasso durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH **	69,80 €	-----
Erfolgreiches Inkasso durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH (z.B. weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird) **	69,80 €	-----

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)	netto	brutto (inkl.19% Ust)
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferan- ten innerhalb der Regelarbeitszeit *	69,80 €	83,06 €
Klärung von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten innerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand	nach Aufwand
Messsatzschrank für 1/4-h-Leistungsmessung 0,4 kV (Lieferung und Mon- tage, ohne Inbetriebsetzung)	620,00 €	737,80 €
manuelle Ablesung der Verrechnungswerte bei 1/4-h-Leistungsmessung	69,80 €	83,06 €
Ablesung der Zählerwerte bei einer Anlage mit 1/4-h-Leistungsmessung mit Funkmodem	24,50 €	29,16 €
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei 1/4-h-Leistungsmessung	157,30 €	187,19 €

Netzverträglichkeitsprüfung größer 30 kW bis einschließlich 150 kW	460,00 €	547,40 €
Netzverträglichkeitsprüfung größer 150 kW bis einschließlich 500 kW	550,00 €	654,50 €
Netzverträglichkeitsprüfung größer 500 kW bis einschließlich 2.000 kW	1.050,00	1.249,50 €
Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ***	69,80 €	83,06 €
Rückbau einer Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z.B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung etc.)	69,80 €	83,06 €
Umbau von Ein- auf Zweitarifmessung oder von Zwei- auf Eintarifmessung (ohne Inbetriebsetzung)	69,80 €	83,06 €
Vergebliche Anfahrt nach Terminabsprache	69,80 €	83,06 €
Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat.	69,80 €	83,06 €
Alle weiteren hier im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Ergänzende Hinweise:

- * Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.
- ** Position unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
- *** Ab dem dritten Gerät wird nur die hälftige Pauschale berechnet.